

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 19/97

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik,
50968 Köln, Gustav-Heinemann-Ufer 130,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. März 1997 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y sowie die Richter Dr. B u r c h a r d t
und K l ü g l e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. November 1996 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Der Kläger ist mit seinem Begehren, ihm wegen der Folgen des Arbeitsunfalls am 10. Oktober 1988 eine höhere Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren, ohne Erfolg geblieben (Bescheid vom 16. August 1990 idF des Widerspruchsbescheids vom 18. Dezember 1991; Urteile des Sozialgerichts vom 12. September 1995 und des Landessozialgerichts <LSG> vom 13. November 1996). Das LSG ist zu dem Ergebnis gelangt, der Kläger habe keinen Anspruch auf Gewährung einer höheren Verletztenrente, weil die Unfallfolgen von der Beklagten zutreffend festgestellt und mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 40 vH richtig bewertet worden seien.

Mit seiner hiergegen gerichteten Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger geltend, das LSG sei unter Verletzung des § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) seinem Beweis Antrag nicht gefolgt, den Sachverständigen Dr. G. in Anwesenheit des Sachverständigen Dr. V. anzuhören und gegenüberzustellen.

Die Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 SGG festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, daß die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 1991, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran fehlt es der Beschwerdebegründung.

Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Auf eine Verletzung des § 103 SGG kann der Verfahrensmangel nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Kläger trägt zwar vor, er habe "immer wieder beantragt, den Sachverständigen Dr. G. in der mündlichen Verhandlung zu hören und dem Sachverständigen Dr. V. gegenüberzustellen". Dieser Vortrag genügt aber nicht den Anforderungen, die an einen vom LSG zu berücksichtigenden Beweis Antrag zu stellen sind. Zur Berücksichtigungsfähigkeit eines Beweis Antrags hat der Senat in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß es jedenfalls rechtskundig vertretenen Beteiligten obliegt, in der mündlichen Verhandlung alle diejenigen Anträge zur Niederschrift des Gerichts zu stellen, über die das Gericht entscheiden soll (vgl ua Beschlüsse des Senats vom 20. November 1996 - 2 BU 242/96 - und vom 11. Dezember 1996 - 2 BU 232/96 - sowie Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar 1992 = SozR 3-1500 § 160 Nr 6). Es ist der Sinn der erneuten Antragstellung, zum Schluß der mündlichen Verhandlung auch darzustellen, welche Anträge nach dem Ergebnis der für die Entschei-



dung maßgebenden mündlichen Verhandlung noch abschließend gestellt werden, mit denen sich das LSG dann im Urteil befassen muß, wenn es ihnen nicht folgt. Der - rechtskundig vertretene - Kläger hätte deshalb in der mündlichen Verhandlung am 13. November 1996 einen entsprechenden auf § 103 SGG gestützten Beweisantrag zumindest hilfsweise zu dem Sachantrag stellen müssen. Ausweislich der Sitzungsniederschrift vom 13. November 1996 ist dies nicht geschehen.

Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

